

Wechsel der Räumlichkeiten eines zugelassenen IVF-Zentrums

Grundsatzentscheidung des Vorstandes der Ärztekammer Nordrhein
am 02.12.2020

Der Vorstand beschließt, dass zugelassenen IVF-Zentren bei einem Wechsel der Räumlichkeiten im gleichen Planungsbereich ohne Zeitverzug in den neuen Räumlichkeiten reproduktionsmedizinisch tätig werden können, wenn bereits vor dem Umzug die Nachweise über die räumliche Situation (Lageplan) mit Kennzeichnung der einzelnen Räume, Arbeitsplätze und Einrichtungsgegenständen sowie der apparativen Ausstattung durch Auflistung und Bezeichnung der Geräte der IVF-Kommission vorliegen und durch die IVF-Kommission geprüft wurden und innerhalb von 8 Wochen nach Einzug eine Besichtigung der neuen Räumlichkeiten durchgeführt wird. Im Anschluss soll die IVF-Kommission zeitnah über den Antrag beraten und nächstmöglich ihre Empfehlung dem Vorstand vorlegen.